

Regierungsratsbeschluss

vom 29. August 2023

Nr. 2023/1298

Oensingen: Teilzonenplan mit Zonenvorschriften «Dünnerenfeld», Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «ARA Falkenstein» und Umweltverträglichkeitsbericht

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan mit Zonenvorschriften «Dünnerenfeld», Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «ARA Falkenstein» und Umweltverträglichkeitsbericht zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Teilzonenplan mit Zonenvorschriften «Dünnerenfeld»
- Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «ARA Falkenstein».

Als orientierende Grundlage liegen vor:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung RPV
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)
- Technischer Bericht, Optimierung V-GEP Massnahmen, ARA Kapazität 2050
- Bericht zum Bauprojekt, Ausbau Biologie / EMV-Stufe, Dimensionierung Biologie
- Bericht zum Bauprojekt, Ausbau Biologie / EMV-Stufe, Konzept Bauablauf.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand und Inhalt der Planung

Der Planungsperimeter umfasst eine Fläche von ca. 2 ha und liegt im östlichen Gemeindegebiet von Oensingen. Südlich des Areals befinden sich das Naturreservat Dünnern und der geplante 6-Spur-Ausbau der A1.

Die ARA Falkenstein in Oensingen reinigt seit 1976 die Abwässer der zehn Verbandsgemeinden. Die bestehende Abwasserreinigungsanlage ARA Falkenstein hat die Reinigungs-Kapazitätsgrenze erreicht. Deshalb sind ein Ausbau und eine 4. Reinigungsstufe geplant. Die Ausbaupläne sehen eine Kapazität von 55'000 Einwohnergleichwerten vor. Geplant sind verschiedene Erneuerungen, Umbauten und Neubauten, unter anderem sind eine Witterungsschutzhalle mit Photovoltaikanlage und ein Silo für Pulveraktivkohle vorgesehen. Es wird mit einer Bauzeit von 2-3 Jahren gerechnet.

Gemäss dem rechtskräftigen Bauzonenplan (80/179), vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss (RRB) Nr. 2018/508 vom 3. April 2018, ist das Areal der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und im nordöstlichen Teil der Reservezone zugeordnet. Über das gesamte Areal (inkl. der nördlich gelegenen Kompostier- und Biogasanlage) gilt eine Gestaltungsplanpflicht. Mit der Überarbeitung des Gestaltungsplanes Kompostieranlage mit Sonderbauvorschriften (80/106), vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 2003/2240 vom 8. Dezember 2003, wurde der Teilzonen- und Gestaltungsplan Kläranlage und Kompostierplatz (80/85) mit RRB Nr. 1304 vom 26. April 1994 aufgehoben. Mit dem vorliegenden Teilzonenplan «Dünnerenfeld» wird die Fläche der Sondernutzungszone «Ver- und Entsorgung sowie für erneuerbare Energien (Sn - VEE)» zugewiesen. Eine untergeordnete Fläche im nordöstlichen Bereich wird von der Reservezone zur Sondernutzungszone eingezont. Der vorliegende Gestaltungsplan «ARA Falkenstein» bildet die Basis für das UVP-Verfahren.

2.2 Umweltverträglichkeit

Gemäss Ziffer 40.9 des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011) ist für Abwasserreinigungsanlagen mit einer Kapazität von mehr als 20'000 Einwohnergleichwerten eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Eine UVP ist gemäss Art. 2 UVPV auch für wesentliche Änderungen bestehender Anlagen notwendig. Mit dem geplanten Ausbau der bestehenden ARA-Kapazität von rund 35'000 auf rund 55'000 Einwohnergleichwerte handelt es sich um eine wesentliche Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage. Somit muss für das Vorhaben eine UVP durchgeführt werden.

Die UVP, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (VVK; BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit der Projektverfasser vom 9. September 2021 (Vorprüfungsversion) sowie dessen überarbeitete Fassung vom 13. Februar 2023 (Version für das Genehmigungsdossier)
- die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 24. Februar 2022.

Das Amt für Umwelt kam in seiner Beurteilung vom 24. Februar 2022 zum Schluss, dass das eingereichte Projekt in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert und damit als «umweltverträglich» bezeichnet werden könne, sofern die im UVB aufgeführten Massnahmen und die in der Beurteilung gestellten Anträge umgesetzt würden.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Anträge des Beurteilungsberichtes ins Projekt aufgenommen wurden. Damit kann das Projekt als umweltverträglich bezeichnet werden.

2.3 Prüfung

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Oktober 1978 (PBG; BGS 711.1). Sie ist zu genehmigen.

Materiell ist zu bemerken, dass die Sondernutzungszone «Ver- und Entsorgung sowie für erneuerbare Energien (Sn - VEE)» als weitere Nutzungszone nach Art. 18 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) gilt. Die Zuständigkeit für das Baubewilligungsverfahren und die Erteilung der Baubewilligung liegt bei der Einwohnergemeinde.

2.4 Verfahren

Die Information der Bevölkerung über das Vorhaben erfolgte frühzeitig im ganzen Verbandsgebiet im Rahmen der Kreditgenehmigung.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 10. November 2022 bis am 9. Dezember 2022. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen hat die Einsprachen an seiner Sitzung vom 16. Januar 2023 behandelt und den Teilzonenplan mit Zonenvorschriften «Dünnerenfeld», Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «ARA Falkenstein» und Umweltverträglichkeitsbericht an derselben Sitzung beschlossen. Im regierungsrätlichen Genehmigungsverfahren wurden keine Beschwerden eingereicht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Teilzonenplan mit Zonenvorschriften «Dünnerenfeld», Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «ARA Falkenstein» und Umweltverträglichkeitsbericht der Einwohnergemeinde Oensingen werden mit den folgenden Präzisierungen genehmigt:
 - 3.1.1 Die Sondernutzungszone «Ver- und Entsorgung sowie für erneuerbare Energien (Sn - VEE)» gilt als weitere Nutzungszone nach Art. 18 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979. Die Zuständigkeit für das Baubewilligungsverfahren und die Erteilung der Baubewilligung liegt bei der Einwohnergemeinde.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'000.00, eine Beurteilungsgebühr für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Fr. 3'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 7'830.00, zu bezahlen.
- 3.4 Die Planung liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Oensingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.

- 3.5 Die Einwohnergemeinde Oensingen hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen. Die Daten sind im WebGIS des Kantons Solothurn zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung vom 10. November 2015, GeolV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im WebGIS Client des Kantons publiziert werden können. Die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten wird vorliegend durch das Bau- und Justizdepartement nach Rechtskraft der Planung gewährleistet.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	4'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Gebühr AfU:	Fr.	3'800.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	<u>7'830.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (VJ) (3), Dossier-Nr. 82'698, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit 5 gen. Dossier (später),
mit Rechnung **(Einschreiben)**

Baukommission Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Hunziker Betatech AG, Jubiläumsstrasse 93, 3005 Bern

Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Teilzonenplan mit Zonenvorschriften «Dünnerenfeld», Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «ARA Falkenstein» und Umweltverträglichkeitsbericht mit Präzisierungen: Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 1. September 2023 bis 11. September 2023 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.